



**Satzung des**

**CV 1895 Klein – Auheim**

**Tanzsport-, Kultur- und Carnevalverein e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „ CV 1895 Klein – Auheim Tanzsport-, Kultur- und Carnevalverein e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hanau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich die Pflege und Förderung des Sports, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals sowie Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Pflege des Gardetanz- und Showtanzsports, Teilnahme an Tanzturnieren
  - b) Förderung der Jugendarbeit im Tanzsport und im Jugendkarneval
  - c) Teilnahme an und Durchführung von Umzügen
  - d) Gestaltung von und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen
  - e) Aufführungen von Theaterstücken
  - f) Sichtung und Archivierung örtlichen Ton- und Bildmaterials mit karnevalistischen Darstellungen.

In Verfolgung dieser Zwecke ist der Verein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, das sind Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins durch tätige Mitarbeit unentgeltlich fördern und unterstützen.
- b) passive Mitglieder, das sind Mitglieder, die durch Beitragszahlung, ohne aktiv zu sein, den Verein unterstützen.

- c) Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, die sich um Ansehen und Tradition des Vereins verdient gemacht haben, deren Ernennung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist zwingende Voraussetzung für das Mitwirken in Abteilungen und Gruppen, sowie für öffentliche Auftritte mit dem Verein.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.
- (4) Dem Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder der Beitrag ist per Überweisungsauftrag an das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Über Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, entscheidet der Vorstand nach § 7 Abs. 1 d) der Satzung.
- (6) Der Vorstand kann in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge Stufenweise, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.09. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden,
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Nichtzahlung des Beitrages gem. § 5 Abs. 5 der Satzung.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Hierzu gehören

1. Vorsitzender/-in  
stellvertretender Vorsitzender/-in,  
Kassenwart/-in,  
Schriftführer/-in,  
Vorstandsbeirat/-in.  
Sportwart/-in

- b) Dem erweiterten Vorstand. Hierzu gehören

Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,  
Jugendwart/-in,  
Ausschussbeauftragte,  
Sitzungspräsident/in,  
zwei Beisitzer

- c) den Leitern der Ausschüsse, Abteilungen und Gruppen.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
  - (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um zu gewährleisten, dass der Vorstand jederzeit handlungsfähig bleibt findet die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zeitversetzt um ein Jahr statt.
  - (4) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen regelmäßig, mindestens einmal im Vierteljahr, Vorstandssitzungen durch. Die Leiter der Ausschüsse, Abteilungen und Gruppen können im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Werden dabei Anträge aus ihrem Ressort zur Abstimmung gebracht, so sind sie hierzu stimmberechtigt.,
  - (5) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu bestimmen.

## **§ 10 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Nicht volljährige Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen, sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen  
wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- (4) Der Vorstand hat in der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb 4 Wochen einzuberufen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

## **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Dabei zählen nur Ja- oder Nein-Stimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit, von drei Viertel der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung 2/3 der Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ( anwesenden ) Mitglieder als Ja-Stimmen erforderlich.

#### **§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 16 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Geschichtsverein Klein-Auheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Hanau, den 23. März 2012**